





## B e g r ü n d u n g

=====

Der Betroffene trat 1914 in den Dienst der Reichsbahn, wurde 1931 Reichsbahnrat und 1940 Oberreichsbahnrat. Er ist nicht entlassen. 1943 verdiente er 11.500.--RM. Sein Vermögen gibt er mit 7.000.--RM an. Er ist verheiratet und hat noch 3 Kinder, 1 Sohn ist 1945 gefallen, 1 Tochter im gleichen Jahr am Typhus gestorben. Seine Einrichtung hat er in Berlin verloren.

Der Betroffene war als überzeugter Katholik von Anfang an ein Gegner des NS und brachte dies zum Ausdruck, indem er aufklärend wirkte wo er konnte, seine Kinder einem katholischen Jugendverband zuführte, keine Parteiversammlung besuchte, nicht Flaggte, bei Sammlungen nicht oder ungenügend gab. Sein ältester Sohn studierte Theologie, seine Tochter sollte Pfarrhelferin werden. Er galt infolgedessen als politisch unzuverlässig, wurde jahrelang mit der Beförderung zurückgesetzt, mit untergeordneter Arbeit beschäftigt und häufig versetzt, sodass er jahrelang von seiner Familie getrennt leben musste. Nachdem er aber die Beförderung erreicht hatte, trat er 1941 der Partei bei, auch war er von 1943 bis 1945 für die NSV tätig mit einkassieren und bei Sammlungen, jedoch habe er dabei kein Amt gehabt. Seinen Parteieintritt erklärt er damit, dass er sich habe tarnen müssen, um seinen Kampf gegen den NS besser fortführen zu können, auch habe er das Wohl seiner Familie nicht aufs Spiel setzen wollen, zumal seine Söhne bei keiner Organisation waren. Für die Zeit nach dem Parteieintritt macht er Widerstand geltend: 1. 1942 bis 1944 Ausbildung der Tochter zur Pfarrhelferin, 2. 1944 Zusammenkünfte des verbotenen katholischen Jugendbundes Neudeutschland in seiner Wohnung, mehrmals jährlich, 3. ständige Verurteilung von Rassentheorie und Judenhetze, 4. Ablehnung einer Scharge beim Volkssturm, 5. Aufforderung beim Sammeln, nicht zuviel zu geben, 6. Rettung des Bahnhofplanes Ulm im April 1945 entgegen dem Befehl, ihn zu vernichten. Dieser Plan war für den Wiederaufbau der Bahnanlagen ~~sehr~~ sehr wichtig.

Die vorgelegten Zeugnisse Bl. 6 bis 30 beweisen seine nazigeegnerische Einstellung im allgemeinen und seine Tätigkeit im einzelnen. Jedoch kommen als aktive Widerstandshandlungen für die Zeit nach dem Parteieintritt nur in Betracht die Ermöglichung der Zusammenkünfte des verbotenen Vereins und die Rettung des Bahnhofplans, das erstere war auch mit erheblicher Gefahr verbunden. Der Betroffene ist nach seiner ganzen Einstellung keinesfalls mehr als Mitläufer. Die Frage, ob die erwähnten Handlungen als aktiver Widerstand nach dem Mass der Kräfte für den Tatbestand des Art. 13 ausreichen, wurde mit Rücksicht auf die Gesamthaltung des Betroffenen während der ganzen Nazizeit bejaht und er unter die Entlasteten eingereiht. Als Nachteil wurde die Gefahr, die der Betroffene auf sich genommen hat, angesehen.



Der Spruch ist rechtskräftig seit:

24. 2. 1948

Stuttgart, den 20. Feb. 1948

Spruchkammer-  
Zentralgeschäftsstelle



# Urschrift

48

Spruchkammer 6 Stuttgart ..... Bad Cannstatt, den 13. Sept. 1947  
Der öffentliche Kläger Gr./Ge.-

Aktenzeichen: 37/16/7360

Gebucht  
23.9.47  
Ku

## Einstellungs-Beschluß

Herrn/Frau/Fräulein

Dr. Jng. Eger Eugen

in Stuttgart - Nord

Fr. Ebertstrasse 75



Der Spruch ist rechtskräftig seit:

Stuttgart, den 30.9.47  
22.9.47  
Spruchkammer  
Zentralgeschäftsstelle

In Sachen gegen Dr. Jng. Eger Eugen Oberreichsbahnrat.  
Vor- und Zuname Beruf

geb. am 7.4.1887 in Stuttgart, Stuttgart - N. Fr. Ebert-  
Geburtsort str. 75

wird das Verfahren gem. Art. 33 Abs. 5 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

eingestellt,

da er (sie) nach dem Gesetz nicht belastet ist.  
entlastet ist.

### GRÜNDE:

Der Betroffene ist heute noch bei der Deutschen Reichsbahn als Oberreichsbahnrat angestellt.

Er ist verheiratet und befindet sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Sein Jahreseinkommen beträgt RM 11 500.--. Sein Vermögen beträgt RM 7 000.--.

Der Betroffene war Mitglied der Partei von 1941 - 1945, ohne Amt und Tätigkeit. Ferner war er Mitglied der NSV und amtierte als Blockhelfer Blatt 13.

Er gehört somit zu den Personen die unter Teil B bezeichnet und mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sind.

Die angestellten Ermittlungen und persönliche Vernehmung, sowie die zahlreichen Entlastungszeugnisse ergeben, dass der Betroffene von Anfang an, trotz seiner nominellen Parteizugehörigkeit sich gegen die Partei gestellt hat. Diese, seine Einstellung steigerte sich im Laufe der Jahren mehr und mehr.

Der Betroffene selbst ist geträubiger Katholik und stand deshalb der nazistischen Weltanschauung dementsprechend ablehnend gegenüber. Er kann eher als Gegner des Nazismus bezeichnet werden, da er auf Grund seiner abweisenden Einstellung gegenüber demselben in seiner Dienstzeit immer wieder versetzt, das natürlich Trennung von seiner Familie zur Folge hatte. wurde

In der Beförderung wurde der Betroffene erheblich zurückgesetzt, da

Gegen diesen Beschluß kann der Antragsteller binnen 2 Wochen seit Zustellung die Entscheidung der Spruchkammer anrufen.

Der öffentliche Kläger:

bitte wenden !



er als politisch unzuverlässig und als Staatsfeind galt und seine Familie zu "schwarz" sei. Seinen Kindern hat er den Eintritt in die Hitlerjugend verwehrt. Dieser Schritt wurde dem Betroffenen sehr übelgenommen.

Infolge seiner antinazistischen Einstellung wurde er von Parteifunktionären beaufsichtigt und bespitzelt.

Zu seiner Tätigkeit bei der NSV ist zu bemerken: Der Betroffene hat ~~nur~~ Nebenleistungen für die Blockhelfer ausgeführt. (Geld-einkassiert.)

Er war daher kein Amtsträger der Partei. Der Betroffene hatte dabei die Gelegenheit, die Leute, ob sie Pg oder Nicht-Pg waren, aufzufordern, die Geldspenden nicht zu hoch zu messen. Durch diese Handlung hat der Betroffene den Nazis nicht beigesteuert, sondern dabei geschädigt. Bei seinen Mitarbeitern hat er immer versucht sie über den Nazismus und dessen üble Folgen aufzuklären. Der Betroffene machte also keinen Hehl daraus, seine antinazistische Einstellung öffentlich verlauten zu lassen.

Der Betroffene hatte abgelehnt, dem Offiziersbund beizutreten. Bei Reserve - Offiziersübungen hat er sich immer ferngehalten.

Der Betroffene hat nie eine Parteizeitung gehalten, keine Hakenkreuzfahne gehisst, die Eintopfspende abgelehnt, da er völlig desinteressiert war.

Der Betroffene hat durch sein Verhalten gegen die Nazi grosse Nachteile erhalten.

Die dauernden Versetzungen hatte Trennung von seiner Familie zur Folge gehabt; seine Nichtbeförderung war eine finanzielle Schädigung, sowie die dauernde Bespitzelung beraubte ihn jede Sicherheit. Und dies geschah nur, weil er einfach von dem Naziregime nichts wissen wollte; es als ungerecht empfand und daher auch Widerstand geleistet hat.

Es wird ihm auch von verschiedenen Seiten bestätigt, dass der Betroffene ein grosser Gegner des Naziregimes war. Seine Einstellung war auch in Parteikreisen bekannt.

Der Betroffene ist demnach entlastet, da er trotz seiner formellen Mitgliedschaft sich nicht nur passiv verhalten, sondern nach Mass seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die Nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat.



Der Vorsitzende -  
(Dr. Läßle)



Der öffentliche Kläger -  
(Gross)